



Wahlprüfungsausschuss

2. Sitzung (öffentlich)

11. Juli 2017

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 15:10 Uhr

Vorsitz: Dr. Marcus Optendrenk (CDU)

Protokoll: Dr. Lukas Bartholomei

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	3
1 Behandlung von Wahleinsprüchen des Herrn Sch., Herrn M. sowie Herrn S.	4
Zuschrift 17/29	
Zuschrift 17/30	
Zuschrift 17/33	
Zuschrift 17/34	

Gegen die im Vorfeld festgelegte Tagesordnung erhebt sich kein Widerspruch.

a) Wahleinspruch des Herrn Schneider (Zuschrift 17/29)

In Verbindung mit:

b) Wahleinspruch des Herrn Sachtler (Zuschrift 17/30 und 17/34)

Es erhebt sich kein Widerspruch gegen das vom Vorsitzenden vorgeschlagene Verfahren, nach dem der schriftliche Bericht des Landeswahlleiters bis zum 15. August 2017 vorliegen und dieser die in dieser 2. Sitzung gestellten Fragen einbeziehen soll.

c) Wahleinspruch des Herrn M. (Zuschrift 17/33)

Der Ausschuss erklärt sich mit dem Verfahren einverstanden, dass der betreffende Kreiswahlleiter gebeten wird, zu dem Sachverhalt bis zum 15. August 2017 schriftlich Stellung zu nehmen.

2	Behandlung von weiteren Wahleinsprüchen	22
3	Verschiedenes	24

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich möchte Sie ganz herzlich zu der 2. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses in der 17. Wahlperiode begrüßen. Ich begrüße sehr herzlich alle Ausschussmitglieder, die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung, insbesondere den Landeswahlleiter Herrn Schellen, die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Pressevertreterinnen und -vertreter.

Die Einladung zu der heutigen Sitzung liegt Ihnen mit der Nummer E 17/15 Neudruck vor.

Ein kurzer Hinweis, warum ich hier sitze: Nach der Benennung durch die berechnigte Fraktion der CDU hat der Landtagspräsident den Landtag mit der Drucksache 17/86 darüber unterrichtet, dass ich, Dr. Marcus Optendrenk, nunmehr Vorsitzender dieses Ausschusses bin, nachdem die Abgeordnete Andrea Milz, die noch in der ersten Sitzung Vorsitzende war, aus dem Landtag ausgeschieden ist.

Verwaltungsseitig bleibt es bei der Betreuung durch Herrn Jan Jäger, der erfahren in der Begleitung vieler interessanter Ausschüsse ist.

Ich darf zunächst fragen, ob es Ergänzungs- oder Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt; im Vorfeld sind jedenfalls keine eingegangen. – Das ist erkennbar nicht der Fall. Dann treten wir nun in die Tagesordnung ein.

1 Behandlung von Wahleinsprüchen des Herrn Sch., Herrn M. sowie Herrn S.

Zuschrift 17/29
Zuschrift 17/30
Zuschrift 17/33
Zuschrift 17/34

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Zunächst eine grundsätzliche Klärung – diesbezüglich traten am Rande immer wieder Fragen auf –: Die einmonatige Einspruchsfrist gemäß § 2 des Wahlprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen endet erst am 24. Juli 2017 um 24 Uhr. Der heutige noch von meiner Vorgängerin verabredete Bedarfstermin zur Klärung von Sachverhaltsthemen findet also noch vor dem endgültigen Ende der Einspruchsfrist statt, es stehen also noch keine Beschlussfassungen auf der Tagesordnung.

Die bisher eingegangenen Wahleinsprüche sind Ihnen jeweils als Zuschrift bekannt gegeben worden. Wie Sie daraus entnehmen können, erfüllen aber bei weitem nicht alle der eingegangenen Wahleinsprüche die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen. Ich will nur daran erinnern, dass nach § 3 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen nur Personen einspruchs- und antragsberechtigt sind, die bei der Landtagswahl wahlberechtigt waren. Zudem bedarf der einzelne einspruchführende Wahlberechtigte die Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten. In welcher Weise die Zustimmung zu erbringen ist, ergibt sich aus Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Wahlprüfungsgesetz.

Ich würde gerne zunächst die Wahleinsprüche, die diese Voraussetzungen erfüllen, gemäß der Ihnen bekannt gegebenen und von uns festgelegten Tagesordnung unter TOP 1 einzeln aufrufen und beraten, und danach unter TOP 2 die übrigen Einsprüche behandeln. Sind Sie mit diesem Verfahren einverstanden?

Gegen die im Vorfeld festgelegte Tagesordnung erhebt sich kein Widerspruch.

Ich rufe auf:

a) Wahleinspruch des Herrn Schneider (Zuschrift 17/29)

In Verbindung mit:

b) Wahleinspruch des Herrn Sachtler (Zuschrift 17/30 und 17/34)

Wie Sie aus den Zuschriften entnehmen konnten, betreffen beide Einsprüche den gleichen Sachverhalt, nämlich die Wahl der Abgeordneten Martina Hannen aus der Fraktion der FDP. Bevor wir in die Erörterung eintreten, möchte ich den Landeswahlleiter diesbezüglich um seine Einschätzung bitten. Im Anschluss besteht für die Fraktionen die Möglichkeit, Fragen an ihn zu richten. Der schriftliche Bericht des Landeswahlleiters – noch von meiner Vorgängerin erbeten –, soll bis zum 15. August 2017 vorliegen. Wir sollten jetzt möglicherweise noch auftretende Fragen an den Landeswahlleiter

richten, damit die schriftliche Stellungnahme zu unserer nächsten regulären Sitzung am 29. August 2017, in der wir dann die wesentlichen Entscheidungen treffen wollen, rechtzeitig und in der umfassenden Form vorliegt.

Es erhebt sich kein Widerspruch gegen das vom Vorsitzenden vorgeschlagene Verfahren, nach dem der schriftliche Bericht des Landeswahlleiters bis zum 15. August 2017 vorliegen und dieser die in dieser 2. Sitzung gestellten Fragen einbeziehen soll.

Landeswahlleiter Wolfgang Schellen: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Schon seinerzeit in der Feststellungssitzung des Landeswahlausschusses hat uns diese Angelegenheit beschäftigt.

Der Sachverhalt liegt wie folgt: Die FDP hat rechtzeitig vor der Landtagswahl eine Landesliste mit insgesamt 121 Personen eingereicht. Die einzureichenden Unterlagen – also die Niederschrift und die Landesliste selbst, woraus sich die Namen der Bewerberinnen und Bewerber ergeben – waren vollständig und in sich stimmig. Sie boten keinen Anlass für Beanstandungen. Auf dieser Basis ist seinerzeit – vor der Zulassung der Landesliste – die Berichterstattung gegenüber dem Landeswahlausschuss erfolgt. Die Zulassungssitzung – Sie werden sich erinnern – hat am 4. April 2017 stattgefunden. Die FDP-Landesliste ist durch den Landeswahlausschuss zur Landtagswahl 2017 wie eingereicht zugelassen worden.

Darin stand auf Platz 24 die Bewerberin Martina Hannen, und auf Platz 48 fand sich der Bewerber Sauter. Eine Woche später – das ist der kürzestmögliche Abstand, den man unter Berücksichtigung der Bearbeitungsfristen benötigt – ist auch die FDP-Landesliste neben den anderen zugelassenen Landeslisten – insgesamt waren es 31 – im Ministerialblatt öffentlich bekannt gegeben worden. Das ist im Landeswahlgesetz und in der Landeswahlordnung so vorgeschrieben und dementsprechend auch umgesetzt worden.

Nachdem diese Zulassung stattgefunden hatte und die Bekanntmachung erfolgt war, ist innerhalb der FDP aufgefallen, dass es zu einer Vertauschung gekommen ist, nämlich zu einer Vertauschung der Bewerber auf den Plätzen 24 und 48. Auf Platz 24 hätte eigentlich gemäß der Aufstellungsversammlung – der Nominationsversammlung der FDP – der Bewerber Sauter stehen müssen und dementsprechend auf Platz 48 die Bewerberin Hannen. Das Ganze ist innerhalb der FDP aufgefallen, nachdem die Liste zugelassen und bekannt gemacht worden war.

Die FDP-Landesgeschäftsstelle hat sich dann umgehend bei mir bzw. bei unserer Geschäftsstelle gemeldet und hat auf dieses Büroversehen hingewiesen und nach Heilungsmöglichkeiten gefragt. Der Blick ins Gesetz, der ja immer die Rechtsfindung erleichtert, förderte aber zutage, dass man aufgrund der bestehenden rechtlichen Regelungen inhaltliche Änderungen an zugelassenen und dann auch öffentlich bekannt gegebenen Landeslisten nicht mehr vornehmen kann. Nach dem Gesetz – das ist § 23

Abs. 2 S. 4 Landeswahlgesetz – ist jede Änderung ausgeschlossen. In der Kommentierung steht, dass man noch einen Schreib- bzw. Tippfehler verändern dürfe, inhaltliche Veränderungen aber unzulässig seien.

Veränderungen sind also in ganz, ganz geringem Umfang möglich, aber nicht in der Sache. Aus meiner Sicht ist ein Austauschen von Bewerbern innerhalb der Liste, wodurch sich der Charakter der Liste bzw. die Reihenfolge verändert, nicht mehr zulässig. Diese Regelung finden wir in § 23 Abs. 2 S. 4 Landeswahlgesetz, und sie ist nicht nur im nordrhein-westfälischen Landesrecht angelegt, sondern das finden Sie in vergleichbarer Art und Weise auch im Bundestagswahlrecht.

Man kann sich fragen, worin der Sinn dessen besteht. Das Ergebnis der Regelung ist, dass man einen Fehler, der im System steckt, in das weitere Wahlverfahren mitschleppt. Man muss sich aber vor Augen halten, dass das Wahlverfahren innerhalb bestimmter Fristen ablaufen muss. Es ist in relativ kurzen Abschnitten getaktet, eine Maßnahme baut auf der anderen auf. Die Zulassung der Landeslisten ist insbesondere Voraussetzung dafür, dass anschließend der Stimmzetteldruck stattfinden kann. Der Stimmzetteldruck ist wiederum Voraussetzung für die Durchführung des sich unmittelbar anschließenden Briefwahlverfahrens; denn man kann zu dem Zeitpunkt ja schon Wahlscheine in Form von Briefwahlunterlagen beantragen und bekommt dann die Briefwahlunterlagen einschließlich des Stimmzettels übersandt.

Das alles ist zeitlich eng getaktet, und man muss ab einem bestimmten Zeitpunkt im Verfahren eine hinreichende Rechtssicherheit haben. Das, was da ist, muss Grundlage des weiteren Verfahrens sein. So ist es auch mit zugelassenen Landeslisten.

Das kann man kritisieren, und es bleibt auch ein gewisses Unwohlsein, ein gewisses Störgefühl zurück. Aber noch einmal: Der Gesetzgeber hat sich nach meinem Verständnis eindeutig festgelegt. Ich finde eigentlich nicht, dass man die Bestimmungen in § 23 Abs. 2 S. 4 Landeswahlgesetz anders auslegen oder verstehen kann, und danach sind eben Veränderungen in diesen Listen nicht mehr möglich.

Man muss sich auch vor Augen halten, dass die beschlossene, zugelassene und bekannt gemachte Landesliste die Grundlage für die Bürgerinnen und Bürger ist, sich einen verlässlichen Eindruck über die Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Parteien zu verschaffen. Sie finden ja sonst nirgendwo – außer in der öffentlichen Bekanntmachung – eine derartige, auch amtlich abgesicherte Klarstellung, wer zur Wahl steht. Das gibt es nur im Rahmen dieser Bekanntmachung, und das finden Sie auch nicht auf dem Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel stehen immer nur die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber, Landeslisten umfassen aber zum Teil bis deutlich über 100 Bewerberinnen und Bewerber. Ein interessierter Wähler bzw. eine interessierte Wählerin findet diese Informationen nur im Rahmen der Bekanntmachung.

Diese zugelassene und bekannt gemachte Landesliste ist auch Grundlage der Wahlentscheidung. Man kann nicht sagen – und das habe ich zum Teil auch den Einlassungen der Juristen hier entnommen –, die Wählerinnen und Wähler seien getäuscht worden. Nein, das sind sie gerade nicht. Die Wählerinnen und Wähler, die sich einen Überblick verschafft haben, wer alles auf der zugelassenen Landesliste der FDP gestanden hat, haben ihre Entscheidung für diese zugelassene Landesliste getroffen.

Und auf dieser zugelassenen Landesliste stand Frau Hannen auf Platz 24 und Herr Sauter auf Platz 48.

Das einzige, was tatsächlich nicht funktioniert hat und sich durch das Verfahren zieht, ist, dass bezüglich zweier Plätze der Landesliste der FDP die Meinungsbildung bzw. die Willensbildung der Aufstellungsversammlung nicht korrekt abgebildet wird. Das ist in der Tat nicht passiert. Insoweit ist das Vertrauen der Aufstellungsversammlung enttäuscht worden, und es ist natürlich die Erwartung gerade des Bewerbers Sauter enttäuscht worden, auf dem Platz 24 zu stehen; denn er fand sich später auf Platz 48 wieder.

Noch einmal: In der Abwägung hat sich der Gesetzgeber aus meiner Sicht dazu entschieden, dass, wenn solch ein Fehler vorhanden ist und im Verfahren erst zu einem sehr späten Zeitpunkt entdeckt wird, der Fehler mitgenommen werden muss.

Zu einer Wählertäuschung führt es, wie gesagt, nicht. Die Wählerinnen und Wähler können sich einen Eindruck über die zur Wahl stehende Landesliste verschaffen. Sie werden in ihren Erwartungen also nicht getäuscht.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Soviel zunächst seitens des Landeswahlleiters. Jetzt folgen die Wortmeldungen aus dem Kreis des Ausschusses. Zunächst hat sich Herr Wolf gemeldet.

Sven Wolf (SPD): Herr Schellen, Sie haben gerade bereits Teile der möglichen Rechtsfolgen beleuchtet. Ich würde gerne wieder einen Schritt zurückgehen. Wir sollten zunächst einmal gemeinsam über den Sachverhalt sprechen. Ich weiß nicht, ob wir das heute abschließen können. Gegebenenfalls haben wir noch weitere Sitzungen, um über den Sachverhalt sprechen zu können.

Es existieren in unserer Demokratie bestimmte Vorgänge, die in den jeweiligen Parteien vorgelagert geschehen. Das ist in einer Parteiendemokratie so; das wissen Sie. Bei Parteiversammlungen arbeiten viele Ehrenamtler, und dabei können durchaus auch einmal Fehler entstehen. Aber unsere Demokratie verträgt nicht, wenn dieses Minimum an demokratischer Grundordnung nicht eingehalten wird.

Über diese Frage sollten wir in Bezug auf den Sachverhalt diskutieren: Ist es tatsächlich ein Versehen der Landesgeschäftsstelle gewesen, so wie die Kolleginnen und Kollegen der FDP es vortragen? Dann muss man es, glaube ich, anders bewerten, als wenn irgendjemand bewusst versucht hätte, getroffene politische Entscheidungen durch die Einreichung einer anderen Landesliste zu konterkarieren. In diesem Fall – Herr Schellen, Sie sagen, der Wähler würde nicht getäuscht – sprächen wir jedenfalls schon eher über eine Mandatsrelevanz.

Bevor wir überhaupt über Rechtsfolgen diskutieren, und darüber, was daraus folgt, interessiert mich der Sachverhalt und die genaue Aufarbeitung dessen, was in der Landesgeschäftsstelle passiert ist.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich schlage vor, dass zunächst der Landeswahlleiter das, was in den Gremien des Wahlausschusses nach seinen Ermittlungen dazu vorliegt, vorträgt. Danach stelle ich das natürlich weiter zur Diskussion.

Landeswahlleiter Wolfgang Schellen: Nach allem, was wir feststellen konnten, hat hier keine bewusste Manipulation stattgefunden, sondern es handelt sich um ein Versehen bei der Übertragung des Protokolls der Aufstellungsversammlung in die Landesliste. Das ist das, was uns seitens der Geschäftsstelle – auch glaubhaft – und der Vertreter der FDP vorgetragen wurde. Im Laufe des Verfahrens ist das bisher nicht widerlegt worden.

Ich habe keine Hinweise darauf erhalten, dass eine bewusste Manipulation, ein bewusstes bzw. vorsätzliches Vertauschen der beiden Bewerber auf den Plätzen 24 und 48 stattgefunden hat. Nach allem was vorgebracht worden ist, handelte es sich um ein Versehen, und nachdem das Versehen entdeckt worden ist, ist auch umgehend der Versuch gemacht worden, diesen Fehler noch zu heilen. Noch einmal: Nach meinem Verständnis stand dem eine gesetzliche Vorschrift entgegen.

Ralf Witzel (FDP): Ich möchte gerne an meinen Vorredner anknüpfen, auch an dessen letzte Feststellungen. Es ist dem Landesvorstand der FDP von den Beteiligten und Zuständigen, die administrativ mit diesem Vorgang auf Geschäftsstellenebene befasst waren, so vorgetragen worden, dass es sich selbstverständlich nicht ansatzweise um Absicht bzw. eine bewusst herbeigeführte Verwechslung handelt, sondern es schlichtweg um einen Bürofehler geht. Dies sollte natürlich auch bei einer Vielzahl von Kandidatenmeldungen nicht vorkommen – da sind wir uns alle völlig einig; das ist an dieser Stelle nicht mit der vorauszusetzenden Gründlichkeit geschehen –, aber es handelt sich dennoch um die Kategorie „Fehler“ und nicht um die Kategorie „Absicht“.

Deshalb hat es von allen Beteiligten, von beiden Kandidaten, die an anderen Stellen auftauchten, als durch die Wahlversammlung entschieden, aber auch vonseiten der Landesleitung der Partei verschiedenste Interventionen auch mit rechtlicher Begleitung und Beratung gegeben, diesen Fehler zu heilen. Man hatte die feste Absicht, eins zu eins das auf der Landesliste beim Wahlleiter abzubilden, was die Wahlversammlung der FDP entschieden hatte. Aus den durch den Landeswahlleiter dargestellten Gründen ist das zur großen Enttäuschung seitens der FDP-Landespartei Nordrhein-Westfalen zu dem Zeitpunkt, als es aufgefallen ist, nicht mehr möglich gewesen.

Es war aber im Vorfeld der Wahl der unbedingte Wille vorhanden, diesen Fehler, der nun einmal ärgerlicherweise passiert ist, zu heilen. Es bestand nicht die Absicht eines Einzelnen, im Hintergrund an der Mehrheitsentscheidung vorbei etwas anderes zu veranstalten, sondern es ist schlichtweg ein Bürofehler geschehen – auch wenn es selten vorkommt und vielleicht für viele nicht so nachvollziehbar ist. Es war ein Bürofehler, der sich auch zu unserem Erstaunen ereignet hat.

Hans-Willi Körfges (SPD): Ich möchte an dieser Stelle noch einmal nachhaken, weil ja Listenvertrauensleute existieren, die – sie kennt jeder, der schon einmal an solchen

Aufstellungsverfahren teilgenommen hat – zum Abschluss des Aufstellungsparteitages an Eides statt versichern, dass das Aufgeschriebene tatsächlich auch dem entspricht, was von den Delegierten gewählt worden ist.

Insoweit erlaube ich mir die Nachfrage in Richtung Herrn Schellens, ob Sie auch das nachgeprüft haben. Es kann sich dann nicht nur um ein Büroversehen eines Mitarbeiters gehandelt haben. Ich unterstelle mal, dass nicht im Nachhinein etwas Falsches passiert ist, sondern dass der Fehler schon bei der Protokollierung angelegt war. Aber das müssten Sie aufklären können, wenn Sie das schon ermittelt haben.

Darüber hinaus bin ich bezogen auf die Rechtsauffassung nahe bei Ihnen, dass das tatsächlich so im Gesetz steht. Denkt man es allerdings logisch weiter, würde das ja unter Umständen dazu führen, dass durch ein Büroversehen das – Herr Kollege Wolf hat darauf hingewiesen –, was in basisdemokratischer Form von den Parteien aufgestellt worden ist, ins glatte Gegenteil verkehrt wird. Es geht hier um einen Tausch von Platz 24 auf 48, daher liegt das, was Sie gesagt haben, nahe. Wenn es aber nach der Einwochenfrist keine Möglichkeit der Korrektur gibt, wäre dies schon starker Tobak, denn man könnte dann ja prinzipiell auf solch einer Liste das Unterste zuoberst kehren.

Landeswahlleiter Wolfgang Schellen: Es existiert eine weitere Unterlage, die allerdings für die Zulassung einer Landesliste nicht relevant ist, nämlich das Protokoll der Aufstellungsversammlung der FDP. In diesem Protokoll der Aufstellungsversammlung, das nicht mit der zu den Unterlagen einzureichenden Niederschrift zu verwechseln ist, ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber korrekt wiedergegeben, so wie von der Nominationsversammlung beschlossen – Herr Sauter steht also auf Platz 24 und Frau Hannen auf Platz 48.

Tatsächlich ist es danach zu einer Vertauschung auf diesen beiden Listenplätzen gekommen. Diese bekommt man, wenn man die rechtliche Würdigung so vornimmt, wie wir sie bisher diskutiert haben, schwerlich wieder aus dem Verfahren heraus, wofür es aber auch gewisse Gründe gibt. Zu prüfen hat man als Landeswahlleiter angesichts der Vielzahl der Landeslisten, die in einem kurzen Zeitfenster eingereicht werden, die Unterlagen, die das Wahlrecht als prüfrelevant vorsieht. Dazu gehört das Protokoll einer Aufstellungsversammlung nicht, sodass der Fehler damals nicht aufgrund eines Abgleichs der Unterlagen „Protokoll“ und „Niederschrift“ aufgefallen ist.

Hätte man diese Unterlagen einander gegenüber gehalten, hätte man den Fehler erkennen können. Das ist aber nicht passiert. Warum ist das nicht passiert? – Das Protokoll gehört nicht zu den prüfpflichtigen Unterlagen. Darüber hinaus waren in dem Ordner, der sämtliche Bewerberunterlagen der FDP-Landesliste enthielt, die Zustimmungserklärungen und die Wählbarkeitsbescheinigungen für Frau Hannen dem Platz 24 zugeordnet und die für Herrn Sauter dem Platz 48. Wenn man sich also die prüfpflichtigen Unterlagen angeschaut hat, gab es keinen Anlass, in irgendeiner Form zu stolpern bzw. ein Störgefühl zu entwickeln, sondern daraus war ablesbar, dass Frau Hannen auf Platz 24 stand und Herr Sauter auf Platz 48. Die entsprechenden Erklärungen waren an den betreffenden Stellen im Ordner eingheftet, und dieser Ordner ist nach den Listenplätzen genau sortiert. Da war alles stimmig.

Noch einmal: Man konnte von Anfang an anhand der Protokollierung sehen, wen die Aufstellungsversammlung auf diesen beiden Listenplätzen wollte. Es muss also danach einen Übertragungsfehler in die Landesliste und in die Niederschrift gegeben haben.

Frank Boss (CDU): Herr Schellen, Sie machen deutlich – Sie haben es wiederholt aufgezeigt –, dass eine Vergabe der Listenplätze in der richtige Reihenfolge stattgefunden hat. So ist es protokolliert, auch wenn das Protokoll nicht Gegenstand der Prüfung ist.

Ganz entscheidend ist – ich bin froh, dass Sie das gesagt haben, ansonsten hätte ich es noch einmal hinterfragt –, dass Sie als Landeswahlleiter deutlich gemacht haben, dass es nach all der Würdigung des Verfahrens bis hierhin keinerlei Anlass dazu gab, auch nur den Ansatz einer Manipulation zu vermuten. Es ist wichtig, festzuhalten, dass der Landeswahlleiter dies ausgeführt hat. Man hat also mit allen rechtlichen Möglichkeiten geprüft und ermittelt, und das ist Ihre Aussage. Das ist ganz wichtig.

Ihre Ausführungen zum Schluss über den Ablauf der Aufstellungsversammlung – und auch über das Protokoll, obwohl es nicht Gegenstand dieser Prüfung ist – machen deutlich, dass bis zur Aufstellungsversammlung alles noch ganz normal verlaufen ist, also die Plätze so vergeben worden sind, wie Sie es beschrieben haben. Erst als die Aufstellungsversammlung beendet war und Sie die Unterlagen bekommen haben – ob einen Tag oder mehrere Tage später – war der Fehler vorhanden. Man kann sagen, dass der Fehler tatsächlich auf der Geschäftsebene entstanden ist. Das wird, denke ich, von Ihnen sehr deutlich herausgehoben.

Roger Beckamp (AfD): Herr Schellen, ich habe noch nicht ganz verstanden, was eigentlich unser Prüfungsmaßstab ist, wenn wir einerseits im Sachverhalt stochern, andererseits aber schon wissen, was an Manipulationen nicht gelaufen ist. Kommt es also auf den Mangel an Erfolg an – nach dem Motto „Da ist am Ende eben ein Fehler.“ – oder auch auf die Handlung, wie es dazu gekommen ist? Versuchen wir gerade die rechtlichen Maßstäbe zu erarbeiten? Wenn es nur auf den Mangel an Erfolg – nach dem Motto „Da ist am Ende eben ein Fehler.“ – ankommt, dann müssen wir uns über den Weg dorthin, ob es Manipulation oder ein Versehen war – für Letzteres spricht ja einiges – gar nicht unterhalten.

Davon ausgehend könnten wir den Sachverhalt klarer erörtern, und feststellen, was wir überhaupt brauchen.

Monika Düker (GRÜNE): Meine Frage schließt sich daran an. Genau das frage ich mich gerade auch. Es müsste ja – ganz vom Ende her gedacht – ein so relevantes und massives Problem vorliegen, dass es zu Neuwahlen kommen könnte. Stünden Anfechtungen im Raum, wäre das das Worst-Case-Szenario. In dem Fall würde an der Qualität des Fehlers gemessen, also an der Frage, wie unerträglich der Fehler ist.

Deswegen ist ja die Einsortierung des Fehlers – Herr Schellen, liege ich da richtig? – nach meinem Verständnis von der Relevanz, je nachdem, wie wir es bewerten, abhängig, also von der Frage, ob es sich um ein Versehen gehandelt hat oder ob es manipulativ geschehen ist. Wie ist dieser Fehler, der offensichtlich passiert ist, im Sinne des Landeswahlgesetzes rechtlich zu würdigen? Darum geht es doch, denn aufbauend auf diese Schwelle erfolgt nachher die Konsequenz.

Das ist für mich die Messlatte, mit der ich mir diesen Fall angeschaut habe. Herr Schellen, können Sie das noch einmal einordnen, damit wir alle über dasselbe reden? Das schließt sich direkt an die Frage meines Vorredners an.

(Sven Wolf [SPD]: Darf ich kurz ...?)

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Es liegt noch eine Wortmeldung von Herrn Witzel vor. Ich würde Herrn Schellen zunächst zur Beantwortung dieser Frage das Wort erteilen.

(Sven Wolf [SPD]: Ich will das erläutern!)

– Herr Witzel müsste entscheiden, ob er andere vorlassen möchte oder nicht.

(Ralf Witzel [FDP]: Erst einen Zwischenschritt durch den Landeswahlleiter, dann beginnen wir die nächste Runde!)

Landeswahlleiter Wolfgang Schellen: Eine Manipulation wäre sicherlich nicht tolerabel, ganz einfach deswegen, weil die Parteien bei der Kandidatenaufstellung demokratische Grundregeln zu beachten haben. Man muss korrekt und fristgerecht einladen – damit geht es los –, es muss für die Mitglieder der Aufstellungsversammlung die Möglichkeit bestehen, Vorschläge zu machen, wer kandidieren soll, die Kandidatinnen und Kandidaten müssen die Möglichkeit haben, sich vorzustellen, man muss nach demokratischen Regeln abstimmen. Es müssen also definierte Mehrheiten vorgegeben sein, die zum Erfolg bzw. Misserfolg eines Kandidaten führen. All das ist zu beachten.

Eine Manipulation des Verfahrens würde sich damit natürlich nicht vertragen. Müsste man also eine Manipulation in Bezug auf die Nomination, die Bewerberaufstellung testen, wäre das nicht hinnehmbar. Das wäre mit den demokratischen Spielregeln, die für alle Parteien bei der Aufstellung der Kandidaten gelten, nicht vereinbar. Das ist ganz klar.

Noch einmal: Dafür habe ich aber bis jetzt – vielleicht stellen Sie in Bezug auf den Sachverhalt noch anderes fest – keine Anhaltspunkte gefunden. Nach allem, was uns glaubhaft dargelegt und vorgetragen worden ist – wir sind natürlich keine Staatsanwaltschaft und erheben keine Beweise durch Hausdurchsuchungen oder ähnliche Dinge – ist es lediglich zu einem Versehen gekommen. Und die Akten vertragen sich auch mit dieser Darstellung.

Ralf Witzel (FDP): Ich möchte zwei noch im Raum stehende Fragen beantworten und habe selbst noch eine Frage an den Landeswahlleiter.

Zunächst zu der Frage der Kollegen zum Verständnis der tatsächlichen Abläufe bei der Versammlung.

Es findet bei der Veranstaltung eine sehr zeitnahe Protokollierung statt, informell veranschaulicht durch die Darstellung auf Großbildschirmen, auf denen – wie sicherlich auch in anderen Parteien üblich – die punktgenauen Ergebnisse nach jedem Wahlgang bekannt gegeben werden. Die Vergabe des Platzes 24, über den wir reden, ist in Einzelwahl erfolgt. Das Ganze wird von den Schriftführern der Versammlung parallel per Computer erfasst, sodass am Ende der Versammlung ein sachlich richtiges Protokoll der Hergänge vorliegt, unterstützt durch alles, was EDV bietet – Excel-Tabellen mit Berechnung der genauen Stimmenanteile, etc.

All denjenigen, die sich am Ende der Versammlung für die Frage interessieren, ob vor Ort sachgerecht dokumentiert worden ist, wird durch Führung des Protokolls ersichtlich, was stattgefunden hat. Der Landeswahlleiter hat zu Recht darauf hingewiesen, dass er für dieses Dokument keinen eigenen Prüfauftrag hat. Zur Vollständigkeit und Wahrheit gehört aber mit dazu – das unterstreicht, dass es keine Täuschungsabsicht gab –, dass wir dieses korrekt aufgestellte Protokoll, das wahrheitsgemäß und stimmengenau für alle Listenplätze die Ergebnisse dokumentiert hat, an den Landeswahlleiter geschickt haben.

Danach geht ein mit speziellen Formblättern versehener Ordner mit Niederschriften noch einmal in Dokumentenausfertigung an den Landeswahlleiter. Das passiert nicht vor Ort bei der Versammlung, sondern erfolgt nachgelagert über die Büroadministration in der Geschäftsstelle. Das wird vermutlich bei anderen Parteien auch so sein. Dort – längst nach Ende der Versammlung und nachdem das Tagesprotokoll richtig aufgezeichnet wurde – ist durch den späteren Übertrag in die amtlichen Vordrucke für die Niederschrift diese Fehlsortierung in Bezug auf Platz 24 und 48 erfolgt.

Sie haben weiterhin um die genauere Darlegung gebeten, wie die tatsächlichen Abläufe in der Geschäftsstelle zu dem Fehler führen konnten. Wir behandeln diesen Fall – der Ausschussvorsitzende hat es dargestellt – heute nicht abschließend, sondern in der nächsten Sitzung noch einmal. Selbstverständlich biete ich Ihnen gerne an – ich selbst war nicht Augenzeuge der Geschehnisse, aber habe jetzt selbst dazu beizutragen, dass maximale Klarheit über die Details der Hintergründe herrscht; und das möchte ich auch tun –, die von Ihnen gestellten Fragen in Bezug auf die Abläufe in der Geschäftsstelle und die Versicherungen, die dazu abgegeben worden sind, zu beantworten und dazu umfängliche Auskunft – auch in Bezug auf die Entscheidung, die in der nächsten Sitzung zu treffen ist – zu erteilen.

Nun noch meine Frage an den Landeswahlleiter. Nach Ihren Darstellungen in Bezug auf die Abläufe und wissend, dass wir als FDP Nordrhein-Westfalen, als der Fehler aufgefallen war, alles versucht haben, das Problem noch vor dem Wahltermin in den Kandidatenverzeichnissen glattzuziehen, die Fragen ganz direkt an Sie: Hat die jetzt auf Platz 24 gewählte Personen aus Ihrer Sicht – auch nach den nun geschehen Abläufen – ein rechtssicheres Mandat erlangt? Ist das rechtlich einwandfrei? Steht das aus Ihrer Sicht noch unter einem Vorbehalt? Wie ist jetzt, nachdem die Wahl gelaufen ist, Ihre abschließende rechtliche Einschätzung?

Landeswahlleiter Wolfgang Schellen: Aus meiner Sicht ist das Mandat zu Recht erlangt, es steht also nicht infrage. Es steht außer Streit, dass die Zuordnung von Mandaten im Rahmen des Verhältnisausgleichs an die Parteien korrekt erfolgt ist. Dementsprechend hatte die FDP aufgrund des Zweitstimmenanteils von 12,6 % Anspruch auf 28 Sitze, und die Bewerberin Hannen stand auf Platz 24 der Landesliste. Durch das Vertauschen hat sich an der Sitzzahl der FDP überhaupt nichts verändert. Die einzige fehlerhafte Auffälligkeit ist die Zuweisung eines der FDP zustehenden Landtagsmandate an die Bewerberin Hannen.

Um die Annahme des Mandats hat es noch eine Entwicklung gegeben – so nenne ich das einmal –, aber im Endeffekt hat Frau Hannen das Mandat ja angenommen, auch wenn anfangs noch in der Presse zu lesen war, sie wolle es nicht annehmen. Sie hat dann ihre Auffassung nach Überlegung geändert – so etwas ist legitim.

Aus meiner Sicht ist das Mandat im Ergebnis unter Zugrundelegung des schon zitierten § 23 Abs. 2 S. 4 – „Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen“; so ist der Wortlaut dieser Vorschrift – korrekt vergeben worden. Ich sage noch einmal: Die Wählerinnen und Wähler hatten eine FDP-Landesliste vor Augen, auf der Frau Hannen auf Platz 24 stand und Herr Sauter auf Platz 48. Darüber ist abgestimmt worden, und auf dieser Grundlage sind die auf die FDP nach dem Zweitstimmenergebnis entfallenden Mandate auf die Bewerberinnen und Bewerber der FDP-Landesliste verteilt worden.

Zulassung – Wahlentscheidung – Verteilung der Mandate; das würde ich als in sich stimmiges Verfahren bezeichnen, natürlich unter Berücksichtigung eines Fehlers, der aufgetreten ist, der aber nach meinem Rechtsverständnis ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr korrigiert werden konnte. Die FDP hat sich nach Aufdeckung des Fehlers sofort nachhaltig um eine Korrektur bemüht. Das kann ich noch einmal bestätigen.

Ich habe zu dieser Zeit viele Gespräche geführt, und auch Herr Sauter hat mit mir Kontakt aufgenommen. Im Übrigen: Gegenstand dieser Gespräche war nicht, dass die Reihenfolge der Landesliste manipuliert worden sei. Das kann ich auch noch einmal betonen. Diesen Vorwurf habe ich aus den Gesprächen nicht entnehmen können. Mir gegenüber hat das jedenfalls niemand vorgetragen.

Sven Wolf (SPD): Vielen Dank, dass Sie noch einmal rechtlich eingeordnet haben, über welche Frage wir eigentlich diskutieren, also über die Frage der Abwägung, ob das ein schwerer Demokratieverstoß ist. Sie haben sehr plastisch ausgeführt, dass in solch einem Fall – so wie auch bei den stattgefundenen Hamburger Fällen – tatsächlich auch die Bestandssicherung eines Parlaments durchbrochen werden kann und auch unter Umständen noch zwei Jahre nach einer Bürgerschaftswahl – so wie in Hamburg geschehen, weil die Fehler dort so schwerwiegend waren – Neuwahlen durchgeführt werden müssen. Die Entscheidung in Hamburg wurde zwar nicht von allen Richtern mitgetragen, aber im Wesentlichen wurde es so dargelegt.

Ich würde gerne das Angebot von Herrn Witzel annehmen, dass wir uns gemeinsam diesen Sachverhalt hier noch einmal anhören und uns darüber versichern können,

dass es, so wie vorgetragen, ein Büroversehen war. In habe es bisher so wahrgenommen – Sie haben gesagt, Herr Witzel, dass Sie auch selbst nicht Augenzeuge waren –, vom Landesvorstand der FDP ist es so vorgetragen worden und auch Sie, Herr Schellen, haben gesagt, dass nach allem, was wir wissen, keine Manipulation vorliegt. Ich würde es aber gerne auch unmittelbar erfahren, und deshalb beantrage ich für die SPD-Fraktion, dass die Beteiligten der Landesgeschäftsstelle der FDP hier zu hören.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Bevor wir den Tagesordnungspunkt schließen, kommen wir auf diesen Antrag noch einmal zurück. Ich würde zunächst die weiteren Wortmeldungen aufrufen. – Herr Beckamp.

Roger Beckamp (AfD): Dazu ergänzend: In dem Schriftsatz Herrn Schneiders auf Seite 3 oben werden Fragen aufgeworfen, zum Beispiel dazu, dass die Landesliste mit den Unterschriften verbunden wurde. Die Frage ist, ob erst Unterschriften geleistet wurden und dann die Verbindung stattfand oder ob das schon vorher bestanden hat und dann unterschrieben wurde. Ich frage mich also, ob überhaupt Manipulationsmöglichkeiten bestanden.

Noch eine praktische Frage: Wenn Sie von solch einen rudimentären Sachverhalt hören, fragen Sie dann noch einmal nach und versuchen, eine „sekundäre Beweislast“ zu erreichen – nach dem Motto „Wir wissen es ja nicht.“ –, sodass die FDP das noch einmal nachtragen muss? Bekommen wir noch die Hinweise, dass Sie bei der FDP noch weiter ermitteln?

Landeswahlleiter Wolfgang Schellen: In Bezug auf die Aufklärung des Sachverhalts sehe ich den Ausschuss – wenn Sie mir die Bemerkung gestatten – in der Vorhand. Wenn ein Aufklärungsbedarf besteht und wenn Sie als Ausschuss Wünsche an den Landeswahlleiter haben, nehme ich die gerne entgegen. Aber zur Sachverhaltsaufklärung ist der Ausschuss natürlich auch selbst befugt.

(Roger Beckamp [AfD]: Dann war es eine Anfängerfrage!)

Vielleicht kann ich eine etwas allgemeinere Antwort geben. Wenn wir im Rahmen des Zulassungsverfahrens – das den wesentlichen Teil des gesamten Verfahrens ausmacht – Besonderheiten oder diverse Auffälligkeiten entdecken, die von dem üblichen Verfahren abweichen, dann wenden wir uns an die Parteien. Wir hatten es zu Beginn des Verfahrens für die Landtagswahl mit 35 Parteien zu tun, von denen 31 auf den Stimmzettel gekommen sind. Wir fragen schon nach, wo die Ursachen sind. Es sind bei Aufstellungsverfahren von Parteien verschiedentlich Auffälligkeiten an die Presse gelangt. Wir haben dann schon danach gefragt, was dahintersteckt, wie es dazu gekommen ist und wie ernstzunehmend bestimmte Anschuldigungen sind, die in der Öffentlichkeit auftauchen.

Wenn man als Landeswahlleiter – für den Bundeswahlleiter wird dasselbe gelten – Anhaltspunkte dafür sieht, dass im Aufstellungsverfahren bzw. im Nominationsverfahren irgendetwas nicht stimmt, also nicht mit den demokratischen Grundregeln in Einklang steht, dann ist man gehalten, nachzufragen.

Monika Düker (GRÜNE): Haben Sie denn das, was Herr Kollege Wolf gerade für uns als Ausschuss beantragt hat, auch selbst durchgeführt? Sie sagen, dass Sie nachfragen, wenn Anhaltspunkte vorliegen. Haben Sie persönlich mit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle gesprochen und sich die Vorgänge darstellen lassen? Ist das Ihrerseits erfolgt?

Landeswahlleiter Wolfgang Schellen: Wir haben sowohl mit Vertretern der Landesgeschäftsstelle der FDP gesprochenen als auch mit den Betroffenen selbst. Ich habe bereits erwähnt, dass ich damals Kontakt sowohl zu Herrn Sauter als auch zu Frau Hannen hatte. Wir haben da schon nachgehakt.

(Monika Düker [GRÜNE]: Auch in persönlichen Gesprächen?)

– Auch in persönlichen Gesprächen.

(Monika Düker [GRÜNE]: Sie wissen also, wer diesen Fehler gemacht hat?)

– Ich weiß zumindest, wer sich in der Landesgeschäftsstelle der FDP um diesen Fehler gekümmert hat.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Das eine bedingt nicht das andere! – Monika Düker [GRÜNE]: Nein, das ist nicht dasselbe!)

Der Ausschuss hat die Möglichkeit, das weiter aufzuarbeiten, sollte er noch Aufklärungsbedarf sehen. Herr Wolf hat ja darum gebeten, dass in der Geschäftsstelle konkret nachgefragt wird. Das lässt sich alles aufklären – auch bis ins Detail.

Mein Ansprechpartner in der FDP-Geschäftsstelle ist Herr Sterck. Das ist unser Kontaktmann, der seit Jahren die Landeslisten der FDP betreut.

Ralf Witzel (FDP): Ich darf noch einmal gegenüber allen Kollegen versichern, dass nach allem, was mir glaubhaft vorliegt, das größte Interesse aller Beteiligten der FDP Nordrhein-Westfalen besteht, jedes Detail, das hier von Interesse ist, vorzutragen – gerade weil niemand in böser Absicht gehandelt hat. Deshalb stellen wir sicher, dass genau diese detaillierte Darlegung, die Sie zu Recht fordern, um Ihr Bild abzurunden, so wie von Ihnen erbeten für den nächsten Termin vorliegt und Sie genau diese Rückkopplungsmöglichkeiten mit den Verantwortlichen des operativen Geschäfts bekommen.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Dies können wir so festhalten. Zeitnah vor dem 29. August 2017 bekommen wir also von der FDP eine ergänzende Darstellung in schriftlicher Form, und wir haben die Möglichkeit, am 29. August 2017 mit den zuständigen Personen der FDP hier vor Ort zu sprechen, um diesem Sachverhalt nachzugehen.

Die Frage, ob ein unerträglicher Fehler im wahlrechtlichen Sinne vorliegt oder nicht, bemisst sich ja ganz wesentlich vom Sachverhalt her, und daher müssen wir natürlich den Sachverhalt ergänzend zu dem, was der Landeswahlleiter im Vorfeld der Wahl hat tun können und müssen, aufklären.

Ich werde im Anschluss an die Sitzung die FDP anschreiben, um einerseits diesen schriftlichen Bericht und andererseits die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Ausschusssitzung am 29 August 2017 zu erbitten.

Gibt es zu diesem Teil des Tagesordnungspunkts – zu der FDP-Landesliste – noch Wortmeldungen Ihrerseits? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir diesen Teil schließen.

Ich rufe auf:

c) Wahleinspruch des Herrn M. (Zuschrift 17/33)

Der Einspruch bezieht sich auf den Wahlkreis 16, Köln IV. Hier macht Herr Christian Möbius als unterlegener Kandidat Unregelmäßigkeiten geltend.

Ich hatte gestern den Obleuten den rechtlichen Vermerk des Justizariates der Landtagsverwaltung sowie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 1991 zu einem Fall aus NRW – genauer ging es um den Märkischen Kreis – übermitteln lassen. Aus meiner Sicht sind auch in diesem Fall weitere Ermittlungen zum tatsächlichen Sachverhalt erforderlich. Die Eröffnung des Wahlprüfungsverfahrens setzt allerdings gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Wahlprüfungsgesetzes zunächst voraus, dass Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften innerhalb der Einspruchsfrist substantiiert vorgetragen und begründet werden müssen.

So wie bei dem vorherigen Tagesordnungspunkt bitte ich zunächst den Landeswahlleiter um seinen Bericht.

Landeswahlleiter Wolfgang Schellen: Letztlich ist Herr Möbius im Wahlkreis 16, Köln IV, auf den zweiten Platz gekommen und hat das Direktmandat um 62 Stimmen verfehlt. Das ist sicherlich für einen Betroffenen bitter, kommt aber gelegentlich vor.

Es gibt mindestens einen Wahlkreis in Nordrhein-Westfalen, in dem der Abstand noch geringer ist, der aber nicht – jedenfalls bisher nicht – der Wahlprüfung unterzogen wird. Nach meinem Kenntnisstand liegen diesbezüglich bisher keine Einsprüche vor. Der Abstand dort liegt bei etwa 40 Stimmen.

Herr Möbius hat mit seinem Einspruch den Versuch unternommen, darzulegen, dass in sechs Briefwahlstimmbezirken statistische Auffälligkeiten bestünden. Das können wir aus der Ferne – als Landeswahlleiter, als Landeswahlleitung – schwerlich einschätzen. Wir waren nicht dabei, und wir wissen nicht, ob dort einhundertprozentig korrekt bzw. nicht korrekt ausgezählt worden ist. Wir wissen und Sie wissen, dass die Auszählung durch die Briefwahlvorstände vor Ort am Wahltag erfolgt. Nach 18:00 Uhr wird das Ergebnis dort entsprechend ermittelt, darüber wird eine Niederschrift gefertigt, die Ergebnisse werden anschließend per Telefon durchgegeben und die Niederschriften werden im Laufe des Wahlabends an die jeweilige Wahlleitung übermittelt.

Am Freitagmittag der vergangenen Woche ist uns auf eine entsprechende Bitte hin eine Stellungnahme des dortigen Kreiswahlleiters – das ist der Stadtdirektor der Stadt Köln – zugegangen. Auch wenn ich Herrn Dr. Keller dazu bisher nicht gefragt habe, möchte ich sie Ihnen zukommen lassen. Der Kreiswahlleiter kommt zu dem Ergebnis,

dass es in diesem Fall keine besonderen Auffälligkeiten und auch keine besonderen statistischen Auffälligkeiten gibt. Der Kreiswahlleiter nimmt damit eine Sachverhaltswürdigung vor.

Neben den angeblichen statistischen Auffälligkeiten, die vom Kreiswahlleiter nicht bestätigt werden, gibt Herr Möbius noch einen anderen Hinweis auf 100 Stimmen, die bei ihm am Wahlabend abgesetzt worden seien. Das erklärt der Kreiswahlleiter mit einem Hörfehler, der bei der telefonischen Übermittlung der Schnellmeldung geschehen sei. In Köln sei es üblich, am Wahlabend eine Qualitätskontrolle vorzunehmen, indem die telefonischen Übermittlungen mit den Niederschriften im Rathaus abgeglichen werden. Danach wäre das Ergebnis, so wie es festgehalten worden ist, korrekt. Diese 100 Stimmen hätten Herrn Möbius also nicht zugestanden. Soweit die Einlassung des Kreiswahlleiters.

Wie gesagt, ich leite Ihnen die Stellungnahme gerne zu. Es handelt sich um eine E-Mail, also nicht um einen förmlichen Bericht – heute erreicht einen ja vieles per E-Mail –, es ist aber durchaus differenziert. Er schreibt, dass die Briefwahlbezirke, die Herr Möbius anspricht, in nicht ungewöhnlicher Weise von anderen Bezirken abweichen. Es ist also im Rahmen dessen, was man auch in anderen Bezirken feststellen kann. Er weist zusätzlich darauf hin, dass Abweichungen von Durchschnittszahlen ganz normal sind. Eine Durchschnittszahl ergibt sich eben erst, wenn man verschiedene Dinge zusammen addiert, wobei es mal nach oben und mal nach unten abweicht. Er sieht da keine Auffälligkeiten.

Falls Sie den Kreiswahlleiter auch beteiligen wollen, steht dem natürlich nichts entgegen.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich hatte die entsprechende Ausarbeitung des Justiziariates erbeten, um ein Stück weit ein sichereres Gefühl für die Grundsätze zu bekommen, nach denen wir zu arbeiten haben. Die Frage, die Sie eben schon zu dem anderen Thema angesprochen haben – „In welcher Relation steht die Rechtssicherheit und die Bestandssicherheit eines solchen Ergebnisses zu der materiellen Richtigkeit?“ – stellt genau das Spannungsverhältnis dar, in dem wir uns bei jedem dieser Fälle bewegen. Die Frage nach allein statistischen Auffälligkeiten bringt uns nach der Rechtsprechung erkennbar nicht in die Situation, als Wahlprüfungsausschuss unmittelbar einsteigen zu können.

In der Tat stellt sich so dar, dass die Vorbemerkungen, die Herr Möbius eingebracht hat, den Kern eines Nachprüfungsansatzes bieten, weil diese Punkte – insofern ist natürlich die Stellungnahme des Kreiswahlleiters von Relevanz – natürlich genau den Anknüpfungspunkt für die Frage bieten, ob man weitere Ermittlungen vonseiten des Ausschusses vorzunehmen hat. Klar ist nach der Rechtsprechung auch, dass, wenn es Anknüpfungspunkte gibt, auch für uns eine Ermittlungspflicht besteht und nicht nur ein Ermittlungsrecht. In diesem Fall geht es um materielle Richtigkeit. Insofern wäre es sehr hilfreich, wenn wir diese Unterlage bekämen, und dann würden wir sie den Ausschussmitgliedern sofort umfassend zur Verfügung stellen.

Auf der anderen Seite möchte ich anregen, dass wir, um es förmlich in das Verfahren einzubringen, den Kreiswahlleiter noch einmal um eine schriftliche Stellungnahme zu Punkt 1. der Vorbemerkungen bitten, damit wir förmlich die Frage in das Verfahren einbringen können, inwieweit eine Substantiierung erfolgt und inwieweit die dort aufgerufenen Fragen – sie haben nichts mit den statistischen Aspekten zu tun – in besonderer Weise noch einmal aufgeklärt werden können.

Die Zeit dafür haben wir. Und auch der Kreiswahlleiter hätte sie, wenn wir beispielsweise eine vergleichbare Frist festlegten wie in dem anderen Sachverhalt und ihn bitten würden, dies bis zum 15. August 2017 gemeinsam mit den aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Das ist, nachdem er sich mit dem Sachverhalt noch einmal befasst hat, sicherlich leistbar. Am 29. August 2017 könnten wir dann auf dieser Grundlage entsprechend weiter beraten.

Dazu Wortmeldungen? – Herr Witzel.

Ralf Witzel (FDP): Ich unterstütze Ihren Vorschlag, Herr Vorsitzender. Wir haben es mit zwei Sachverhaltsgegenständen zu tun. Das eine ist die Annahme – das muss man sich dann statistisch anschauen oder auch nicht – der statistischen Abweichung, das andere ist der ganz konkrete Streit um 100 Stimmen.

Weil wir den Vorgang, der an den Landeswahlleiter gegangen ist, nicht kennen, finde ich es richtig, dass wir einen eigenen, umfassenden Vorgang vonseiten des Wahlleiters für diesen Ausschuss erbitten. Ich wäre im Sinne der eigenen Ermittlungsbemühungen dieses Ausschusses nur ungerne – bitte ohne dass es falsch verstanden wird – Zweitkonsument einer Schrift, die vom Kreiswahlleiter zwar in der Angelegenheit, aber an andere Adressaten getätigt und übermittelt worden ist. Ich halte es für diesem Ausschusses angemessen, wenn der Kreiswahlleiter dies in einem eigenen Vorgang darstellte und insbesondere ausreichend über seine Bemühungen der Kontrolle im Nachhinein – nachdem ihm dieser Vorhalt zu Ohren gekommen ist – aufklärte.

Die Frage nach den 100 Stimmen ist ganz relevant, denn wenn es sich tatsächlich – so die Vermutung des Petenten – um eine mögliche Fehlbuchung dieser 100 Stimmen handelt, entscheidet dies über die Vergabe des Wahlkreises.

Die Übersicht über die Stimmmeldungen der Wahllokale, die insgesamt zu dem Ergebnis dieses Wahlkreises beigetragen haben, hat sich der Kreiswahlleiter sicherlich verschafft. Wenn die Dinge so eng beieinander liegen, hat er sich das sicherlich aus gebotener Vorsicht noch einmal angeschaut. Könnten Sie als Vorsitzender den Kreiswahlleiter bitten, uns als Wahlprüfungsausschuss mit Detailangaben seiner Bemühungen bzw. Feststellungen zu versorgen? Ich fände es angemessen, ihn zu ersuchen, uns diesen Bericht bis zwei Wochen vor unserer nächsten regulären Sitzung Ende August – das war ja auch die Frist, die Sie für das Einreichen der Ausführungen der FDP ins Auge gefasst haben – zur Verfügung zu stellen.

Sven Wolf (SPD): Ich möchte mich zunächst für Ihre Anregungen bedanken, und dafür, dass Sie sich bei der Landtagsverwaltung um einen ausführlichen Vermerk, den

ich aus meiner Sicht sehr gut lesbar finde, bemüht haben. Ich bitte darum, dass Sie Herrn Dr. Sandhaus noch einmal meinen Dank ausrichten.

Ich möchte mich ausdrücklich dem, was Herr Witzel gesagt hat, anschließen. Es ist richtig, dass wir uns von Herrn Dr. Keller die in Kapitel I der Zuschrift aufgeworfenen Fragen noch einmal erläutern lassen.

Zu allen weiteren Fragen, ob diese statistischen Abweichungen normal sind oder nicht – Herr Vorsitzender, Sie haben dazu etwas gesagt – möchte ich gar nichts sagen, denn dazu habe ich mit Prof. Bovermann einen Fachmann an meiner Seite, der das viel besser erklären kann, als ich das versuchen könnte.

Roger Beckamp (AfD): In Köln-Rodenkirchen bestand damals genau dieses Problem – das steht auch in dem Vermerk. Sie haben gerade ausgeführt, dass ein konkreter Verstoß substantiiert dargelegt werden muss und eine reine statistische Auffälligkeit nicht genügt. Anders gestaltete sich aber damals der Fall in Köln.

Ich würde gerne erfahren, wie Sie das sehen. Ab einem gewissen Punkt einer statistischen Auffälligkeit ist die Auffälligkeit so weit aus der Spannweite herausgewachsen, dass es sich förmlich aufdrängt.

Ein Beispiel: Wenn Sie in Köln Mitte ein Wahlergebnis von 35 % für die AfD hätten, dann wäre das vermutlich falsch, weil dort nicht so viele Leute die AfD wählen. Das wäre immer dann der Fall, wenn das Ergebnis eines Bezirks von dem sonst typischen Resultat stark abweicht. In einem solchen Fall würde ich sagen, dass Statistik doch relevant ist. Wo ist rein statistisch der Punkt erreicht, dass wir genügend Anknüpfungspunkte sehen, um dies zu prüfen?

Monika Düker (GRÜNE): Ich möchte Herrn Bovermann verlassen, um zu hören, was er dazu meint.

Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD): Es ist hier viel von Statistik die Rede. Bisher vermag ich noch keine Aspekte eines statistischen Verfahrens erkennen. Das reine Gegenüberstellen von Wahlergebnissen aus unterschiedlichen Stimmbezirken hat nichts mit Statistik zu tun, sondern es handelt sich nur um die reine Darstellung. Man müsste erst einmal eine statistische Analyse durchführen, also eine Regressionsanalyse über alle Stimmbezirke in Köln bzw. in dem gesamten Wahlkreis, um zu sehen, ob die sonst übliche Streuung an bestimmten Punkten verlassen wird. Daraufhin müsste man prüfen, ob systematische Veränderungen vorliegen.

Der Antragsteller führt Signifikanz an, aber Signifikanzprüfungen werden nur im Rahmen der schließenden Statistik geführt. Das hat mit deskriptiver Statistik gar nichts zu tun. Aus fachlicher Sicht würde ich sagen, dass man sehr vorsichtig bei der statistischen Beurteilung vorgehen sollte.

Das ist allerdings nur der eine Teil, der andere Teil ist juristisch, und davon habe ich wiederum wenig Ahnung. Das überlasse ich gerne den Kollegen.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich will den nicht ganz ernst gemeinten Hinweis geben, dass wir als Ausschuss über kein eigenes Budget verfügen und Sie nicht separat beauftragen können.

Monika Düker (GRÜNE): Ich möchte mich für unsere Fraktion mit dem Verfahren einverstanden erklären. So wie ich es verstehe, sind wir gehalten, sehr sorgfältig zu prüfen, ob überhaupt ein Wahlprüfungsverfahren eröffnet werden kann. Wir müssen es also substantiieren. Nach Ihrem Vortrag, Herr Prof. Bovermann, erscheint die Argumentation, es sei mit der Statistik etwas nicht in Ordnung, wenig substantiiert – um es vorsichtig zu formulieren.

Allerdings erscheinen mir die Vorwürfe, es seien 100 Stimmen abgesetzt worden und es sei etwas nicht korrekt verlaufen, sehr viel konkreter und fassbarer, gleichwohl auch hier der Anspruch an eine Substantiierung unsererseits gestellt wird. Ich halte das Verfahren, dies noch einmal vonseiten des Kreiswahlleiters zu hören, bevor wir aufgrund der uns vorliegenden Dinge in eine Prüfung gehen, für geeignet. Dem möchte ich mich anschließen.

Landeswahlleiter Wolfgang Schellen: Ein knappes Ergebnis allein genügt normalerweise nicht, um eine Wahlprüfung zu initiieren. Es müssen auch konkrete Rechtsverstöße bzw. Wahlrechtsverstöße geltend gemacht werden, die letztlich zu einer Mandatsrelevanz führen können.

Ein Rechtsverstoß läge dann vor, wenn tatsächlich falsch ausgezählt worden wäre. Die Auszählung und wie man dabei vorzugehen hat ist rechtlich – insbesondere in der Landeswahlordnung – detailliert geregelt. Wenn man demnach vorgeht, kommt man zu richtigen Ergebnissen. Wer ein falsches Ergebnis erzielt, hat einen Fehler gemacht und hat damit gegen die Vorschriften verstoßen. Hier wäre ein Hinweis auf einen Rechtsverstoß enthalten, dem man nachgehen müsste. Dann bestünde eine Mandatsrelevanz – wenn es diesen Verstoß denn tatsächlich gibt –, denn die 100 Stimmen wären ausreichend, um das Ergebnis zu drehen.

(Monika Düker [GRÜNE]: Und das auch noch mit einer Folgewirkung – nicht nur für den Kollegen Kossiski!)

– Das würde dann aller Voraussicht nach auch zu einer Überprüfung der Mandatsberechnung führen – man die Mandatsberechnung noch einmal neu vornehmen. Insofern muss man das berücksichtigen.

Wie gesagt: Ein knappes Ergebnis alleine reicht nicht, sondern es muss ein konkreter Fehler geltend gemacht werden, und er muss so detailliert dargelegt werden, dass eine Nachprüfung angezeigt erscheint.

Der Vergleichsfall zu der Kommunalwahl in Rodenkirchen/Weiß lag in der Tat ein bisschen anders. Dort ist damals zunächst ein Ergebnis festgestellt worden, das sich in keiner Weise mit den Ergebnissen im lokalen Umfeld und auch nicht mit der Wahlhistorie vereinbaren ließ. Dort lag eine Form von Auffälligkeit vor, wie wir sie in diesem Fall bisher nicht erkennen können.

(Roger Beckamp [AfD]: Das sagt er ja auch, dass er nicht komplett ...!)

– Ja, aber wenn Sie sich die Stellungnahme des Kreiswahlleiters ansehen – damit schließe ich an Herrn Prof. Bovermann an –, werden Sie sehen, dass der Einspruchsführende es einordnet und Bezüge zu anderen Briefwahlbezirken und zu den Wahlbezirken im Umfeld insgesamt herstellt. Dadurch relativiert sich das Bild schon ein ganzes Stück weit. Das ist mit dem Fall Rodenkirchen/Weiß nach meinem Verständnis des Sachverhalts nicht vergleichbar. Das ist eine andere Liga.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich möchte abschließend darauf hinweisen, dass wir die entsprechende Stellungnahme ausfertigen lassen, aber eine separate Bitte an den Kreiswahlleiter richten, zum 15. August 2017 zu berichten, auch unter ausdrücklichem Einbezug der Fragestellungen, die in der Zuschrift von Herrn Möbius in den Vorbemerkungen unter Punkt 1. enthalten sind. Dies soll detailliert dargelegt und mit eigenen Erkenntnissen unterfüttert werden, um abschließend eine Wahlprüfungsrelevanz prüfen zu können – Frau Düker hat darauf hingewiesen. Wenn das nicht der Fall ist, stellen sich die statistischen Fragen gar nicht erst.

Monika Düker (GRÜNE): Ich habe noch eine Ergänzungsfrage. Mir ist beim Lesen der Vorbemerkungen von Herrn Möbius unter 1. der Begriff „festgezählt“ aufgefallen.

„Der Kreiswahlleiter hat gegenüber der Presse geäußert, dass sich der Wahlvorstand eines Stimmbezirks „festgezählt“ hatte.“

Ich weiß nicht, ob dieser Begriff ein Kölner Spezifikum ist. Man weiß ja nie ...

(Heiterkeit)

Vielleicht könnten Sie diese Frage mitnehmen. Es ist vielleicht nicht so relevant, interessiert mich aber, denn ich habe diesen Begriff noch nie gehört. Es mag ein Kölner Spezifikum sein.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Wir nehmen das gerne auf und bitten zu jedem einzelnen Punkt dieser Vorbemerkungen um eine entsprechende Behandlung durch den Kreiswahlleiter.

Darf ich feststellen, dass wir alle mit diesem Verfahren einverstanden?

Der Ausschuss erklärt sich mit dem Verfahren einverstanden, dass der betreffende Kreiswahlleiter gebeten wird, zu dem Sachverhalt bis zum 15. August 2017 schriftlich Stellung zu nehmen.

Wir können uns vor der Sitzung am 29. August 2017 mit dieser schriftlichen Stellungnahme befassen und sie dann in der nächsten Sitzung behandeln.

2 Behandlung von weiteren Wahleinsprüchen

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich hatte eben bereits vorgetragen, dass im Wahlprüfungsgesetz und in der bestehenden Praxis des Landtags Bestimmungen existieren, die regeln, was Voraussetzung für einen zulässigen Einspruch ist. Die Praxis des Landtags ist, über solche Einsprüche einheitlich zu entscheiden, die diesen Vorschriften erkennbar nicht entsprechen.

Die vormalige Vorsitzende Frau Milz hatte den Landeswahlleiter bereits mit dem Schreiben vom 13. Juni 2017 darum gebeten, bis zum 15. August 2017 – dem schon bekannten Datum – eine Stellungnahme zu all diesen Wahleinsprüchen vorzulegen. Wir haben dann Zeit, uns damit im Detail zu befassen. Ich möchte zunächst fragen, ob der Landeswahlleiter noch mündlich ergänzen möchte.

Landeswahlleiter Wolfgang Schellen: Wichtige Zulässigkeitsvoraussetzungen sind – abgesehen von der Einhaltung der Frist; das wird wohl den meisten gelingen – die sogenannten Unterstützungsunterschriften, die 50 Unterschriften, die man nach nordrhein-westfälischen Wahlprüfungsrecht benötigt, um einen Einspruch zulässig zu machen. Dies wird in den allermeisten Fällen – nach allem, was ich bisher gesehen habe – nicht erreicht. Es wird gelegentlich darauf hingewiesen, dass dies eine nicht gerechtfertigte Zulässigkeitsvoraussetzung sei. Darüber kann man diskutieren, sie ist aber in unserem Gesetz vorgesehen, und sie bewahrt den Landtag und auch die Landeswahlleitung davor, mit nicht so ganz gerechtfertigten Einsprüchen überzogen zu werden.

Wir kennen das Verfahren auf der Bundesebene. Dort braucht man infolge einer Wahlrechtsänderung aus dem Jahr 2012 diese Unterstützung nicht, entsprechend steigt allerdings die Zahl der Einsprüche und insbesondere die der nicht begründeten Einsprüche.

Bei uns entspricht diese Voraussetzung aber immer noch der Gesetzeslage. Ich halte sie auch – vielleicht kann man noch über die Höhe diskutieren – für grundsätzlich gerechtfertigt. Sie ist vorhanden, und sie wird im Regelfall nicht erfüllt. Dies wiederum führt bei der Prüfungstätigkeit normalerweise zu einer Verringerung der Prüfungsdichte.

Man kann immer noch hilfsweise Überlegungen zur Begründetheit anstellen, aber es bleibt dann bei diesen Hilfsüberlegungen. Wir tun das oft und haben das in der Vergangenheit oft getan, es hängt aber auch immer ein bisschen vom Volumen ab. Wenn sehr viele unzulässige Einsprüche eingehen, dann müssen wir uns bei den Hilfsausführungen zur Begründetheit entsprechend kürzer fassen.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Das werden wir anhand Ihrer schriftlichen Stellungnahme zum 15. August 2017 im Detail erkennen können. Wenn dazu noch Fragen bestehen, können wir sie dann erörtern. Das Thema ist also nicht gekappt, sondern das Verfahren bietet uns die Möglichkeit einer gewissen Effizienz. An diese müssen wir uns als frei gewählte Abgeordnete aber nicht halten, sondern wir können es auch anders handhaben.

Sven Wolf (SPD): Herr Schellen, orientieren Sie sich denn an den Zuschriftennummern des Landtags? Damit fiele uns die Zuordnung leichter.

Landeswahlleiter Wolfgang Schellen: Selbstverständlich.

3 Verschiedenes

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich möchte auf die nächste Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am Dienstag, den 29. August 2017, 11 Uhr, hinweisen. Sie findet noch in der sitzungsfreien Zeit statt, um alle Fristen einhalten zu können. Der Sitzungsraum wird rechtzeitig bekannt gegeben.

gez. Dr. Marcus Optendrenk
Vorsitzender

14.07.2017/25.07.2017

120